

schnittlich ein Beleg für einen Kurzaufenthalt des Königs vorhanden. Erst der längere, von einer Reise nach Eger unterbrochene Aufenthalt in Nürnberg im Juni 1230 ist wieder dataillierter überliefert<sup>60</sup>. Hier trifft sich wiederum eine relativ große Zahl von Gefolgsleuten des Königs, kennzeichnenderweise jedoch nur wenige Fürsten unter ihnen, ohne daß freilich in den Quellen von einem Hoftag Heinrichs die Rede wäre.

Der nächste Hoftag des Staufers ist erst für den Januar 1231 in Worms belegt<sup>61</sup>. Seine Teilnehmerschaft zeigt ein grundsätzlich anderes Bild als frühere Hoftage Heinrichs: Neben einigen wenigen Erzbischöfen und Bischöfen dominieren unter den weltlichen Teilnehmern die Grafen und freien Herren, während nur wenige Reichsfürsten zu den Teilnehmern der Versammlung gehören, unter ihnen allerdings auch der wittelsbachische Pfalzgraf bei Rhein, Otto, mit dem sich der Staufer sichtlich ausgesöhnt hatte.

Einen wesentlich besser besuchten Hoftag hielt Heinrich (VII.) zu Himmelfahrt 1231 in Worms ab<sup>62</sup>. Vor einer Teilnehmerschaft von mindestens einem Dutzend Erzbischöfen, Bischöfen und mehreren Äbten sowie einer großen Anzahl von weltlichen Reichsfürsten, Grafen und freien Herren wurden wichtige Reichsgesetze erlassen, vor allem das bedeutende Statutum in favorem principum<sup>63</sup>, mit dem der Staufer dem fürstlichen Druck auf seine Regierung nachzugeben genötigt war. Dieser Hoftag stellte vor der im Jahre 1232 beginnenden Endphase der Regierung Heinrichs (VII.) die letzte große Reichsversammlung unter seiner Herrschaft überhaupt dar. Kennzeichnend für die Reichweite seines Königtums wie wohl des spätstauferischen Königtums in Deutschland überhaupt ist es, daß Teilnehmer aus Sachsen und dem bayerisch-österreichischen Südosten vollständig fehlten<sup>64</sup>, obwohl mindestens die Regelungen des Reichsmünzwesens ausdrücklich auch in Sachsen durchgesetzt werden sollten<sup>65</sup>.

---

60) BFW 4154–4160.

61) BFW 4177–4183, N 563.

62) BFW 4188a–4199; W i n k e l m a n n, Friedrich II., Bd. 2 (wie Anm. 1) S. 241–252.

63) MGH Const. II S. 418–420 Nr. 304. – Anstelle der nachgerade uferlosen Literatur nur der Hinweis auf: Werner G o e z, Artikel „Fürstenprivilegien Friedrichs II.“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) Sp. 1358–1361 (mit älterer Lit.).

64) W i n k e l m a n n, Friedrich II., Bd. 2 (Anm. 1) S. 242.

65) BFW 4192.